

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. Januar 2007

Nr. 2007/72

### **29. Zentralschweizerisches Jungtambouren- und Jungpfeiferfest 2007 in Laupersdorf: Bewilligung für eine Kleinlotterie**

---

#### **1. Erwägungen**

Das OK Zentralschweizerisches Jungtambouren- und Jungpfeiferfest stellt den Antrag um Bewilligung einer Kleinlotterie zugunsten des 27. Zentralschweizerischen Jungtambouren- und Jungpfeiferfestes 2007 vom 29./30. September 2007 in Laupersdorf.

#### **2. Beschluss**

Die Kleinlotterie zugunsten des 27. Zentralschweizerischen Jungtambouren- und Jungpfeiferfestes 2007 vom 29./30. September 2007 in Laupersdorf ist wie folgt bewilligt:

- 2.1 Es dürfen maximal 45'000 Lose zu 2 Franken in der Zeit vom 02. August bis 30. September 2007 verkauft werden. Der Kanton Solothurn übernimmt davon ein Lossummenkontingent von Fr. 35'000.--.
- 2.2 Der Wert der Preise hat mindestens 50 % der Gesamtlossumme zu betragen (Wert der Naturalpreise = Verkaufswert). Soforttreffer dürfen bis zu einem Betrag von Fr. 50.-- pro Treffer direkt ausbezahlt werden. Höhere Gewinne in Bargeld unterliegen der Verrechnungssteuer und müssen bei einer Bank eingelöst werden.
- 2.3 Die Inserierung der Kleinlotterie darf in solothurnischen Tageszeitungen und Amtsanzeigern, nicht aber in Zeitungen und Zeitschriften allgemein schweizerischen Charakters erfolgen.
- 2.4 Der Losverkauf durch schulpflichtige Jugendliche sowie von Haus zu Haus ist untersagt. Der Vorverkauf ist auf 2 Monate vor dem Anlass und auf das Gebiet des Kantons Solothurn beschränkt.
- 2.5 Die Ziehung muss öffentlich und unter Aufsicht einer amtlichen Urkundsperson (**Notar**) durchgeführt werden. Die Ziehungsliste ist angemessen zu veröffentlichen.
- 2.6 Nach Abschluss der Kleinlotterie ist der Dienststelle Gewerbe und Handel des Kantons Solothurn, Ambassadorsenhof, 4509 Solothurn ein Bericht über den Losverkauf, die Ziehung, die Ausrichtung der Gewinne und die Verwendung des Reinertrages einzureichen. Die Aufsichtsperson (**Notar**) hat zuhanden der genannten Amtsstelle eine beglaubigte Ziehungsliste anzufertigen.

- 2.7 Die Frist, nach deren Ablauf nicht bezogene Gewinne zugunsten des Zweckes der Kleinlotterie verfallen, muss vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses mindestens sechs Monate betragen.
- 2.8 Die Bewilligungsgebühr von Fr. 300.-- ist innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein zu begleichen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Gewerbe und Handel, Reg. K 16 (2) Reg. Nr. 630033  
Kommando Polizei Kanton Solothurn zuhanden Polizeiposten (8)  
Stadtpolizei Grenchen, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen  
Stadtpolizei Solothurn, Werkhofstrasse 52, 4502 Solothurn  
Stadtpolizei Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten  
Kantonale Finanzkontrolle  
Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel  
SAP Pooling mit dem Auftrag zur Rechnungsstellung und Versand (2) Mat.-Nr. 4208  
(Adresse: OK, Zentralschweizerisches Jungtambouren- und Jungpfeiferfest, Herr Daniel Otter, Höhle 10, 4703 Kestenholz)